

unterstellten Werkträgern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weisungsberechtigt.⁴⁴ Die Leiter von Betriebsabteilungen sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Versammlungen der ganzen Belegschaft durchzuführen, dort die betrieblichen Aufgaben zu erläutern und die Fragen der Arbeiter zu beantworten.⁴⁵ Einzelheiten über die Ausübung des Weisungsrechts sind in der Arbeitsordnung⁴⁶ zu regeln.

§10⁴⁷

(1) Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Durchsetzung der Prinzipien eines, den sozialistischen Bedingungen entsprechenden, wissenschaftlichen Arbeitsstudiums und der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung, von der Forschung und Entwicklung bis zur Arbeitsausführung, insbesondere bei der komplexen sozialistischen Rationalisierung. Entsprechend dem Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“ sind die Maßnahmen zur Vervollkommnung der Technik, Technologie, Organisation der Arbeit und der Arbeitsmethoden mit der Festlegung technisch begründeter Arbeitsnormen und anderer Leistungskennziffern abzuschließen.⁴⁸

(2) Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß

1. die Arbeitsnormen auf der Grundlage technischer Parameter, fortgeschrittener Technologien, moderner Formen der Produktions- und Arbeitsorganisation sowie der besten Arbeitererfahrungen der Werkträgern technisch begründet werden;
2. andere Leistungskennziffern auf der Grundlage technischer Parameter, technologischer und anderer Unterlagen, der Planaufgaben, des betrieblichen Rechnungswesens und der im sozialistischen Wettbewerb gewonnenen Erkenntnisse festgelegt werden ;
3. durch Ordnung und Disziplin auf dem Gebiet der Technik, Technologie und Organisation der Produktion sowie durch die Anwendung neuer Arbeitsmethoden und durch die Qualifizierung der Werkträgern die Einheit von technischer Begründung und Erfüllungbarkeit der Arbeitsnormen gesichert wird. Technisch begründete Arbeitsnormen müssen nach entsprechender Einarbeitung von den Werkträgern erfüllt werden können, die für die betreffende Arbeit geeignet sind, die notwendige Qualifikation nachweisen und die Arbeitszeit voll ausnutzen. Das gleiche gilt für andere Leistungskennziffern.

(3) Der Betriebsleiter hat zu gewährleisten, daß die Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen und anderer Leistungskennziffern gemeinsam mit den Werkträgern erfolgt und ihre Vorschläge zur Verbesserung der Technik, Technologie, Produktions- und Arbeitsorganisation verwirklicht werden.

§ 10 a⁴⁹

(1) Das Produktionskomitee des volkseigenen Großbetriebes ist ein gesellschaftliches Organ der bewußten und schöpferischen Teilnahme der Werkträgern an der Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung im Betrieb. Es wird von der Belegschaft gewählt und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. In ihm wirken die quali-

44. Vgl. § 43 Absätze 3 und 4 unter Reg.-Nr. 3.

45. Vgl. § 34 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 3.

46. Vgl. § 107 unter dieser Reg.-Nr.

47. Vgl. Reg.-Nr. 4; § 20 Absätze 1 und 3 unter Reg.-Nr. 3; § 3 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 5.

Dieser Paragraph findet in den Privatbetrieben keine Anwendung (vgl. § 10 unter Reg.-Nr. 32). Zur Anwendung der Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums und der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung sowie zur Änderung der festgelegten Akkordzeiten in diesen Betrieben vgl. § 4 unter Reg.-Nr. 32.

48. Vgl. § 46 Abs. 2 unter dieser Reg.-Nr.

49. Vgl. Reg.-Nr. 5; Art. 44 Abs. 3 Satz 2 unter Reg.-Nr. 1; § 12 Abs. 2 Ziff. 2 unter dieser Reg.-Nr.; § 35 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 3.